

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing an Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter der Vergabenummer 2024-SB-06-01 unter eVergabe eingestellten und ggf. aktualisierten und ergänzten Dateien finden Sie die Vergabeunterlagen für die europaweite Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing an Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie ohne eine Registrierung auf der vorgenannten Vergabeplattform keine automatischen Bewerberinformationen zu Rückfragen erhalten. Um dies sicherzustellen, wird eine entsprechende Registrierung empfohlen. Für die Abgabe eines Teilnahmeantrags ist die Registrierung im Übrigen zwingend erforderlich. Zur Vermeidung von Nachteilen aufgrund der bei der Registrierung auf der Vergabeplattform zu erwartenden Bearbeitungszeit wird den Bewerbern empfohlen, sich rechtzeitig registrieren zu lassen.

1 Konzessionsgeber

Ausschreibende Stelle ist die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH. Durch sie erfolgt auch die Zuschlagserteilung.

2 Art der Vergabe

2.1 Rechtsgrundlage und Verfahrensart

Das Verfahren wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 12 KonzVgV als zweistufiges Verfahren, d. h. mit einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb, durchgeführt. Es orientiert sich in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 1 KonzVgV am Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb i. S. v. § 17 VgV, wobei einige carsharingspezifische Anpassungen vorgenommen werden. Die Zuordnung der einzelnen Stellflächen zu den Losen erfolgt im sogenannten „Draw-Verfahren“.

2.2 Verfahrensablauf, Verhandlungsverfahren

Zunächst sind nur Teilnahmeanträge (und noch keine Angebote) einzureichen. Dazu sind die Vorlagen (siehe Anlage 04 Leistungsbeschreibung) zu verwenden.

Die Vergabestelle wird anschließend die Unternehmen, die ihre Eignung nachgewiesen haben, zu Verhandlungsgesprächen einladen. Auf Grundlage der Gespräche wird der Konzessionsgeber die mit der Vergabe veröffentlichten Vergabeunterlagen ggf. bearbeiten und zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auffordern. Die Durchführung weiterer Verhandlungsrunden bleibt vorbehalten.

2.3 Draw-Verfahren

Nach Zuschlagserteilung erfolgt das Draw-Verfahren zur Zuordnung der Stellplätze zu den einzelnen Teillosen. (pro Konzessionsnehmer ein Los)(vgl. unten Ziff. 5).

Beim Draw-Verfahren „ziehen“ (= wählen) die Gewinner aller einzelnen Lose reihum Stellflächenpakete aus der Gesamtmenge der von dem Konzessionsgeber vorab inhaltlich festgelegten Stellflächenpakete, die jeweils aus 2 bis 5 Stellflächen bestehen (maßgeblich sind die Angaben gemäß Anlage 01 der Leistungsbeschreibung). Die Lose 1 – 3 repräsentieren dabei Zugpositionen, d. h. der Gewinner des Loses 1 zieht/wählt zuerst ein Stellflächenpaket aus. Dieses ausgewählte Stellflächenpaket wird dann abschließend diesem Los zugeordnet und steht dann nachfolgend nicht mehr zur Auswahl zur Verfügung. Dann ist der Gewinner des Loses 2 an der Reihe, anschließend der Gewinner des Loses 3; sobald der Gewinner des Loses 3 (bzw. des letzten vergebenen Loses) ein Stellflächenpaket gezogen / ausgewählt hat, zieht der Gewinner des Loses 1 erneut. Die gezogenen Stellflächen werden den jeweiligen Losen zugeordnet. Die weiteren Details zum Draw-Verfahren sind in Kapitel 22 der Leistungsbeschreibung sowie im Carsharing-Vertrag festgelegt.

Aus Sicht des Konzessionsgebers ist das Draw-Verfahren für die Vergabe von Stellplätzen für Carsharing im Rahmen einer Konzessionsvergabe ein in besonderem Maße geeignetes und zielkonformes Verfahren. Der Konzessionsgeber ist auch davon überzeugt, dass dieses Verfahren keine vergaberechtlichen Bedenken mit Blick auf die für die hier in Rede stehenden Konzessionsvergabe geltenden vergaberechtlichen Regelungen gemäß §§ 97 ff GWB i. V. m. der KonzVgV bestehen. Marktteilnehmer werden ausdrücklich aufgefordert, bis zum Ablauf der Teilnahmefrist das Draw-Verfahren zur rügen, falls sie begründete vergaberechtliche Bedenken haben.

3 Art, Ort und Umfang der Leistung

Gegenstand der Ausschreibung sind die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im stationsbasierten Carsharing an Mobilitätsstationen der LVB. Der dem Angebot zu Grunde liegende Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und deren Anlagen.

4 Ausführungszeitraum

Die Pflicht zur Erbringung der Dienstleistung beginnt am 01.06.2025 und endet nach acht bzw. sieben Jahren. Die einzelnen Stellflächen sind sukzessive in Betrieb zu nehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf Kapitel 3 und 4.3 der Leistungsbeschreibung sowie § 3 des Carsharing-Vertrages verwiesen.

5 Nebenangebote und Losvorbehalte

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

Die Leistung wird in 3 Teillöse (Vgl. § 97 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 GWB) aufgeteilt. Die genaue Zusammenstellung und Größe der Lose wird im Draw-Verfahren (vgl. Ziff. 2.3) festgelegt. Der Ausführungszeitraum der Lose ergibt sich aus Ziff. 4.

Jeder Bieter kann den Zuschlag nur für maximal ein Los erteilt bekommen.

Die verfügbaren Stellflächen werden zwischen den Gewinnern der Lose grundsätzlich gleich verteilt. Es können sich jedoch aufgrund der Regelungen des Draw-Verfahrens Abweichungen bei der Losgröße ergeben (vgl. Kapitel 22 der Leistungsbeschreibung).

Wenn es weniger als drei erfolgreiche Bieter gibt, werden die verbleibenden Stellflächen unter den erfolgreichen Bietern aufgeteilt.

6 Rückfragen/Ansprechperson für die Bewerber/Bieter

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bewerbers Unklarheiten, so hat dieser die ausschreibende Stelle unverzüglich nach Kenntnis darauf hinzuweisen.

Rückfragen sind unverzüglich und ausschließlich über die Vergabepattform des Konzessionsgebers unter der Vergabenummer 2024-SB-06-01 in deutscher Sprache unter genauer Angabe des Bezuges zu den Vergabeunterlagen (Fundstellenangabe) zu stellen.

→ Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen ist der 18.11.2024, 24 Uhr.

Sowohl Rückfragen der Bewerber als auch die Antworten der Vergabestelle werden in anonymisierter Form allen Bewerbern über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt, soweit in ihnen wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben werden. **Die Bewerber sind angehalten, regelmäßig unter der angegebenen Internetadresse die aktuellen Bewerberinformationen der Vergabestelle einzusehen!** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche etwaige Änderungen und Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich über die Vergabepattform veröffentlicht werden. Mündliche und telefonische Anfragen werden nicht beantwortet und Auskünfte in dieser Form nicht erteilt.

7 Aufschrift und Form der Teilnahmeanträge, Fristen und Termine

Die geforderten Nachweise und der Teilnahmeantrag müssen bis zum

→ 25.11.2024, 12.00 Uhr (Ende der Teilnahmefrist)

elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der o.g. E-Vergabepattform eingereicht werden. Die elektronische Abgabe des Teilnahmeantrags ist verpflichtend; schriftliche Teilnahmeanträge sind nicht zugelassen.

Der Teilnahmeantrag ist im PDF-Dateiformat, ggf. eingescannt, ohne Kopier-/Druckschutz, zu übermitteln, sofern in den Vergabeunterlagen kein anderes Format vorgegeben ist. Die vom Konzessionsgeber bereitgestellten Formblätter/Vordrucke mit Erklärungs-/Unterschriftsfeldern, wie z.B. der Vordruck 1, sind ausgefüllt einzureichen; Formblätter/Vordrucke ohne Erklärungs-/Unterschriftsfelder bedürfen keiner zusätzlichen Angabe des Erklärenden/handschriftlichen Unterzeichnung. Der Teilnahmeantrag muss eine lesbare Erklärung enthalten, in der die Person des/der Erklärenden genannt ist. Es genügt, wenn im Teilnahmeantrag der/die Bewerber/-in bzw. die erklärende Person lesbar angegeben ist. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich (auf abweichende Regelungen für Bewerbergemeinschaften nach Ziffer 9 wird hingewiesen).

Zur Abgabe des Teilnahmeantrags muss sich der Bewerber bei der Vergabepattform registrieren (kostenlos). Eine elektronische Signatur ist nicht Voraussetzung zur Abgabe des Teilnahmeantrags. Bei der Abgabe des Teilnahmeantrags sind die Anweisungen und Hinweise im vorgenannten Portal zu beachten. Die geforderten Anlagen zum Teilnahmeantrag (also die nach den Vergabeunterlagen, insbesondere der hiesigen Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags, geforderten Nachweise) sind mit der elektronischen Abgabe des Teilnahmeantrags über die E-Vergabepattform hochzuladen.

→ Dem Teilnahmeantrag sind die in Vordruck 1 genannten Nachweise beizufügen; die den Vergabeunterlagen beigelegten Vordrucke sind zwingend zu verwenden.

Der Teilnahmeantrag ist in allen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache zu verfassen. Nachweise und Erklärungen sind als Kopie beizulegen (für den Handelsregisterauszug genügt ein Ausdruck aus dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind). Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beizulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bewerber zu tragen. Der Bewerber trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Die in den Vergabeunterlagen zwingend formulierten („ist“, „muss“, „sind“, „hat zu“ etc.) Leistungs- und Qualitätsstandards sind Mindestanforderungen und für den Bewerber bindend.

Die eben aufgestellten Anforderungen an die Form der Teilnahmeanträge gelten auch für die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Teilnahmeantrags bis zum Ende der Teilnahmefrist.

8 Ansprechperson auf Seiten des Bewerbers

Der Bewerber hat in seinem Teilnahmeantrag auf **Vordruck 1** einen zur Abgabe von Erläuterungen des Teilnahmeantrags autorisierten Ansprechperson zu benennen, mit dem der Konzessionsgeber bzw. die von ihm beauftragten Dritten während der Phase der Auswertung der eingegangenen Teilnahmeanträge in allen Angelegenheiten, die seinen Teilnahmeantrag betreffen, Kontakt aufnehmen können. Anzugeben sind Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Ansprechperson.

9 Bewerbungsgemeinschaften

Die Abgabe eines Teilnahmeantrags durch eine Arbeitsgemeinschaft oder andere gemeinschaftliche Bewerber (im Folgenden: Bewerbungsgemeinschaften) ist vorbehaltlich etwaiger wettbewerbsbeschränkender Absprachen zugelassen.

Die Bewerbungsgemeinschaft muss im Teilnahmeantrag ihre Mitglieder bezeichnen und auf **Vordruck 1** einen uneingeschränkt bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Carsharing-Vertrages benennen, der stellvertretend für sämtliche Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft als Ansprechperson dient. Das bevollmächtigte Mitglied muss keine Unterschrift leisten, soweit der Teilnahmeantrag zugleich von diesem über das Vergabeportal eingereicht wird. Die weiteren Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft müssen den Teilnahmeantrag unterschreiben. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindlicher Teilnahmeantrag der Bewerbungsgemeinschaft vor. Der Teilnahmeantrag ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages oder einer anderen rechtsgültigen schriftlichen Vereinbarung zum Zeitpunkt der Abgabe Alleingeschäftsführungsbefugnis zu, so genügt die Unterschrift dieses Mitgliedes.

Für folgende Unterlagen ist eine Unterschrift zwingend erforderlich (gilt nicht für das zur Abgabe bevollmächtigte Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft):

- die Erklärung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (**Vordruck 1**)
- die Eigenerklärung des Bewerbers (**Vordruck 4**)
- die Eigenerklärung (Russlandsanktionen) auf **Vordruck 5**

10 Einsatz von Subunternehmern (gilt erst für die spätere Phase der Angebotsabgabe)

Der Bieter hat bei der Angebotsabgabe eine Erklärung zum bei Angebotsabgabe vorgesehenen Einsatz von Subunternehmern für wesentliche Leistungsbestandteile abzugeben. Hierzu ist ein **Vordruck**, der in einer späteren Verfahrensphase bereitgestellt wird, zu verwenden.

Beabsichtigt der Bieter bereits bei Angebotsabgabe die Übertragung von Leistungen auf konkret benannte Subunternehmer, sind die unter **Ziffer 11** dieses Anschreibens genannten Nachweise auch für die bei Angebotsabgabe vorgesehenen Subunternehmer zu erbringen.

Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Subunternehmers für diese Leistungen bedarf der Zustimmung des Konzessionsgebers. Näheres regelt der Carsharing-Vertrag.

11 Eignungskriterien und Ausschlussgründe gemäß §§ 122 ff. GWB

Der Bewerber hat mit seinem Teilnahmeantrag durch geeignete Nachweise seine Eignung für die in Rede stehende Leistung nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage auf nach den Teilnahmeantrags-**Vordrucken 2 und 3** zu tätigen Angaben und der dort genannten erforderlichen Nachweise - insbesondere den dort vorgesehenen Eigenerklärungen und den v.a. nach Art und Umfang zu benennenden Referenzen der in den letzten drei Jahren betriebenen Carsharing-Angebote.

Zudem ist von den Bewerbern ein Handelsregisterauszug beizubringen. Näheres ist den in **Anlage 04 Vordruck 1** formulierten Anforderungen der Vergabestelle an die von den Bewerbern zu erbringenden Nachweise zu entnehmen, worauf an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Zudem behält sich der Konzessionsgeber vor, ergänzend zu der Eigenerklärung gemäß **Vordruck 4, Ziffer 13** (Unterlagen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags), in der Phase der Prüfung und Wertung der Angebote einige oder alle der dort genannten Unterlagen zum Beleg der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit anzufordern, welche der Bewerber dann entsprechend unverzüglich vorzulegen hat.

Der Bewerber gilt als geeignet, wenn er die in diesem Absatz genannten Eignungskriterien erfüllt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung des Konzessionsgebers anzunehmen ist, dass der Bewerber seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus der hiesigen Konzession erfüllen wird. Zudem ist ein Mindestumsatz in den vergangenen drei Geschäftsjahren von jeweils mindestens 600.000,00 Euro nachzuweisen. Der Bewerber gilt als technisch und beruflich leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, die zur Durchführung der hiesigen Carsharing-Leistungen erforderlich sind und wenn zudem davon ausgegangen werden kann, dass er die Geschäfte eines Carsharing-Anbieters unter Beachtung der für das Carsharing geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Carsharing-Angebots vor Schäden und Gefahren bewahren wird und auch die sonstigen für ihn einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet. Mindestvoraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist,

dass der Bewerber innerhalb der letzten 3 Jahren im Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs tätig war.

Dabei muss der Bewerber innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens

- in zwei verschiedenen Städten oder Gemeinden ein stationsbasiertes oder stationsunabhängiges Carsharing-Angebot betrieben haben und*
- sein stationsbasiertes oder stationsunabhängiges Carsharing-Angebot auf mindestens 50 Carsharing-Fahrzeuge (gleichzeitig) erstreckt (ggf. über mehrere Städte oder Gemeinden addiert)*

Dabei muss jede der Referenzen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- *Buchbarkeit der Fahrzeuge mittels App*

Im Zusammenhang mit den oben genannten Referenzen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- *Ein Carsharing-Angebot ist ein dauerhaftes Angebot, bei dem eine unbestimmte Anzahl von Fahrern/innen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zu einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometertarif oder Mischformen solcher Tarife Kraftfahrzeuge mieten kann, wobei diese selbstständig reserviert und genutzt werden können. Nicht umfasst sind Angebote, bei denen der Kreis der Fahrer/innen vorab begrenzt ist, z. B. sogenanntes Peer-2-Peer-Carsharing (zwischen Privatpersonen) oder Corporate-Carsharing (innerhalb einer Organisation oder eines Unternehmens).*
- *Ein Carsharing-Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das in einem Carsharing-Angebot eingesetzt wird.*
- *Stationsbasiert ist ein Carsharing-Angebot, wenn es auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.*
- *Stationsunabhängig ist ein Carsharing-Angebot, wenn die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann.*

Die Vergabestelle behält sich vor, neben der Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach dem WRegG Auskünften bei weiteren Stellen einzuholen.

Bei Teilnahmeanträgen von Bewerbergemeinschaften müssen die für die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erforderlichen Unterlagen (nähere Einzelheiten siehe Vordruck 1) mit Ausnahme der gemäß Vordruck 2 nachzuweisenden Referenzen im Sinne des Absatzes 1 für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorgelegt werden. Die gemäß Vordruck 2 nachzuweisenden Referenzen müssen für mindestens ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorgelegt werden. Soweit nicht für alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft die nachzuweisenden Referenzen im Sinne des Absatzes 1 vorgelegt werden, hat die Bewerbergemeinschaft entsprechend den vertraglichen Regelungen des § 17 Abs. 3 Carsharing-Vertrag bei der Erbringung der hiesigen Leistung das Personal der diese Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bewerbergemeinschaft einzusetzen, dass über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

Bewerber können sich zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen sowie ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter berufen, wenn sie nachweisen, dass die für die Konzession erforderlichen Mittel dem Bewerber während der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Nachweis hierüber ist durch eine Vereinbarung mit dem Dritten, auf dessen Kapazitäten der Bewerber sich beruft, oder durch eine Verpflichtungserklärung des Dritten zu erbringen, aus der hervorgeht, dass dem Bewerber tatsächlich die für die Konzession erforderlichen Mittel des Dritten zur Verfügung stehen werden (soweit die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Rede steht) bzw. dass der Bewerber tatsächlich über die Fachkunde und die Erfahrungen des Dritten verfügen kann (soweit es um die technische und berufliche Leistungsfähigkeit geht). Soweit sich ein Bewerber im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter beruft, muss in der Vereinbarung bzw. der Verpflichtungserklärung zudem geregelt sein, dass das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorzulegenden Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung eingesetzt wird; der Bewerber hat dieses Personal entsprechend den Regelungen des § 18 Abs. 3 Carsharing-Vertrag bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Die Vereinbarung bzw. die Verpflichtungserklärung darf von dem Dritten nicht einseitig aufgelöst/widerrufen werden können. Dies muss dem Wortlaut der Vereinbarung bzw. der Verpflichtungserklärung zu entnehmen sein. Wenn sich Bewerber zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter berufen, hat sich der Dritte zudem zu Gunsten des Konzessionsgebers in einer gesonderten und ebenfalls unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zu einer Haftung für die Konzessionsdurchführung gemeinsam mit

dem Bewerber in dem Umfang bereit zu erklären, in dem er dem Bewerber die für die Konzession erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Auch diese Erklärung ist dem Angebot beizufügen.

Hat der Bewerber sich zum Beleg seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten berufen, überprüft der Konzessionsgeber im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe für diese Unternehmen vorliegen. Die entsprechenden Nachweise und Erklärungen nach diesem Abschnitt sind dem Angebot in diesem Fall auch für den jeweiligen Dritten beizufügen. Erfüllt ein Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegen zwingende oder fakultative Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWB für dieses Unternehmen vor, hat der Bewerber dieses Unternehmen innerhalb einer ihm hierfür vom Konzessionsgeber zu setzenden Frist zu ersetzen.

12 Wertungskriterien und Hinweise zur Angebotskalkulation (gilt erst für die spätere Phase der Angebotsabgabe)

Jeder Bieter kann für maximal ein Los den Zuschlag erhalten. Dabei wird zunächst der Zuschlag auf Los 1, dann auf Los 2 und dann auf Los 3 erteilt.

Der Zuschlag erfolgt für jedes Los getrennt auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot, welches unter Berücksichtigung der in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Wertungskriterien, Wichtungen und Bepunktungen insgesamt die höchste Summe an Wertungspunkten erreicht. Bei Gleichheit der Gesamtwertungssumme erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Mindestabnahmemenge“ (Kapitel 5 der Leistungsbeschreibung). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Weitere Carsharing-Fahrzeuge in Leipzig“ (Kapitel 8.1 der Leistungsbeschreibung). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Weitere Carsharing-Angebote in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen“ (Kapitel 8.2 der Leistungsbeschreibung). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Weitere Carsharing-Angebote in weiteren Bundesländern außer Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen“ (Kapitel 8.3 der Leistungsbeschreibung). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Kindersitze“ (Kapitel 13.2 der Leistungsbeschreibung). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Daten-Schnittstelle“ (Kapitel 17 der Leistungsbeschreibung). Falls auch hier Gleichstand besteht, entscheidet das Los.

Das Nähere regelt Kapitel 21 der Leistungsbeschreibung.

13 Besondere Vertragsbedingungen (gilt erst für die spätere Phase der Angebotsabgabe)

Der erfolgreiche Bieter schließt mit Zuschlagserteilung mit dem Konzessionsgeber den in den Vergabeunterlagen beiliegenden Carsharing-Vertrag ab; dieser wird durch Unterzeichnung der Erklärung zur Abgabe eines Angebots anerkannt.

Soweit der erfolgreiche Bieter Carsharing-Stellflächen im Draw-Verfahren zieht, auf denen E-Carsharing zu betreiben ist, schließt er zudem einen Vertrag über die Nutzungsüberlassung Leipziger Ladestation zu den Konditionen gemäß Anlage 05 der Leistungsbeschreibung ab. Das Nähere regelt Kapitel 14.4 der Leistungsbeschreibung.

14 Nachprüfungsbehörde

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen können sich die Bewerber/Bieter an folgende Nachprüfungsbehörde wenden:

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
PF 10 13 64
04013 Leipzig
Telefon: +49 341 977 – 3800
Fax: +49 341 977 – 1049
E-Mail: vergabekammer@lds.sachsen.de

Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 160 GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) *Der Antrag ist unzulässig, soweit*

1. *der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,*
2. *Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*
3. *Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*
4. *mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.*

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

Der Nachprüfungsantrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 161 GWB).